

Bern, 25. Oktober 2011

Positionspapier: Eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer

I. Forderungen von TREUHAND|SUISSE

- **Keine Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene.** TREUHAND|SUISSE lehnt die Eidgenössische Initiative „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV“ (Erbschaftssteuerreform) ab.
- TREUHAND|SUISSE behält sich ausdrücklich die Ablehnung eines entsprechenden Gegenvorschlages (direkt oder indirekt) durch den Bundesrat oder das Parlament zur Erbschaftssteuerinitiative vor.
- Sollte die Erbschaftssteuerinitiative von Volk und Ständen angenommen werden, verlangt TREUHAND|SUISSE die **Aufhebung der rechtsstaatlich mehr als bedenklich einzustufenden Rückwirkungsklausel** per 1.1.2012.

II. Ausgangslage

Im August 2011 haben linke Kreise (EVP, Grüne, SP, CSP und der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Forum von Christinnen für Soziales, Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Entwicklung [Christnet]) die Erbschaftssteuerinitiative eingereicht. Die Vorprüfung hat Gültigkeit ergeben. Die Sammelfrist läuft am 16. Februar 2013 ab. Zurzeit vereinigt die Initiative rund 16'000 Unterschriften auf sich. Sollte die Initiative angenommen werden, ist frühestens 2015 mit Ihrem Inkrafttreten zu rechnen.

In der Schweiz werden Erbschaften und Schenkungen vom Bund nicht besteuert. Hingegen erheben alle Kantone – mit Ausnahme von Schwyz – eine solche Steuer. Die meisten Kantone haben die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft.

III. Fakten

- a) **Grundsätzliches zur Initiative:** Die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer ist ein Dauerbrenner der schweizerischen Politik: in den letzten Jahren wurden mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Bis heute haben es das Parlament und der Bundesrat stets abgelehnt, eine eidgenössische Erbschaftssteuer einzuführen. Der hier zu diskutierende Vorstoss sieht vor, dass auf Erbschaften von über 2 Millionen Franken eine Nachlasssteuer erhoben wird, welche zu einem Drittel den Kantonen zukommt und zwei Dritteln der AHV. Die Kompetenz, Erbschafts- und Schenkungssteuern zu erheben, geht von den Kantonen auf den Bund über (neuer Art. 129a BV). Die Steuer wird mit einem einheitlichen Satz von 20% ausgestaltet. Gehört zum Nachlass oder zur Schenkung ein Unternehmen oder ein Landwirtschaftsbetrieb, werden bei der Bewertung und beim Steuersatz erhebliche Erleichterungen gewährt, um deren Bestand und die Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

In Wirtschaftskreisen (economiesuisse, sgv) erfährt die Initiative breite Ablehnung. Die entsprechenden Positionspapiere sind eindeutig. Zusammengefasst lautet die Begründung zur Ablehnung wie folgt:

- Die Erbschaftssteuer ist eine neue Steuer. Neue Steuern werden grundsätzlich abgelehnt, es sei denn, es werde eine alte Steuer damit ersetzt.
- Die Erbschaftssteuer ist eine Doppel-, ja Dreifachbesteuerung (Einkommenssteuer und Vermögenssteuer erfassen den Sachverhalt bereits; Grundstückgewinnsteuer dito).
- Die Erbschaftssteuer verletzt das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

- Die Erbschaftssteuer verletzt die Steuerhoheit der Kantone.
- Die Erbschaftssteuer verletzt die Eigentumsgarantie.
- Die Erbschaftssteuer gefährdet die Nachfolgeregelungen der KMU (Liquiditätsprobleme, etc.).

Die Erbschaftssteuerinitiative hätte ausserdem **negative makroökonomische Auswirkungen**: Der Entzug von Eigenkapital in den KMU hätte mittelfristig schädliche Auswirkungen auf Investitionstätigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Arbeits- und Lehrstellen. Damit würde sowohl mögliches Wirtschaftswachstum eingeschränkt als auch Arbeitsplätze gefährdet bzw. die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert. Vermindert sich das Wirtschaftswachstum hat dies konkrete Auswirkungen auf das Portemonnaie der Bürgerinnen und Bürger dieses Landes.

Ausserdem ist die **Freigrenze** als **willkürlich** zu betrachten. Die Volksinitiative sieht nämlich vor, dass auf Erbschaften über 2 Millionen Franken eine Nachlasssteuer erhoben wird. Eine Druckerei, eine Metzgerei, eine Schreinerei oder ein Forschungslabor zeichnen sich durch unterschiedliche Anlagevolumen in der Infrastruktur und in den Liegenschaften aus. **Die Rechtsgleichheit wird damit verletzt**; in bestimmten Branchen oder KMU sind Liquidationen vorprogrammiert.

Abschliessend sei festzuhalten, dass die Erbschaftssteuerinitiative ihr **Ziel**, nämlich die AHV-Sanierung, **nicht erreichen** kann. Experten stimmen darin überein, eine solche Massnahme sei nicht weiterzuverfolgen. Die Sanierung der AHV-Finzen verlangt Massnahmen wie die Ausdehnung der Schuldenbremse auf die Sozialversicherungen.

- b) **Das Spezialproblem der Rückwirkung**: Rückwirkungen sind in der Schweiz und international grundsätzlich verboten. Das Verbot galt lange Jahre als ungeschriebener Verfassungsgrundsatz, welcher sich vor allem aus der Rechtsgleichheit ergab. Ziel dieses Verbotes ist die Gewährleistung des Rechtssicherheitsgebots in Rechtsstaaten. Ausnahmsweise sind unter bestimmten hier nicht näher interessierenden Grundsätzen Abweichungen vom Verbot möglich. Das Rückwirkungsverbot ist vor allem im Strafrecht, aber auch im allgemeinen Verwaltungsrecht bekannt. Diese Grundsätze gelten auf Gesetzesstufe.

Komplizierter wird diese Rechtsfrage, wenn man sie auf Volksinitiativen ausdehnt. Eine Volksinitiative hat ja immer eine Verfassungsänderung zur Folge. Die Frage stellt sich: Darf eine Volksinitiative rückwirkend Bestimmungen erlassen? Eine erste Einschätzung dieser Frage ergibt in juristischer Hinsicht in Ermangelung eines entsprechenden, schriftlich festgehaltenen Verbotes in der Verfassung ein „ja“. Rechtsstaatlich und politisch ist dieses „ja“ aber mehr als bedenklich. Entsprechende Verfassungsänderungen, mit dem Ziel, ein Rückwirkungsverbot in der Verfassung zu verankern, hatten seinerzeit (1992) in der staatspolitischen Kommission zwar Chancen, wurden dann aber bei der Totalrevision der Verfassung nicht umgesetzt. Chancen dürfte eventuell auch die Einschätzung haben, dass das Rückwirkungsverbot bisher als ungeschriebener Rechtsgrundsatz galt und somit in der Verfassung eben doch ein Verbot, einfach ein ungeschriebenes, statuiert ist. Wie dem auch sei, die Zukunft wird die Klärung dieser Frage bringen.

TREUHAND|SUISSE ist ausserdem überzeugt, dass die in der Initiative festgelegte Rückwirkung rechtlich und praktisch nicht umsetzbar ist. Die Steuerverwaltungen müssten nämlich bereits heute wegen den Erbschaftssteuern einen entsprechenden Vorbehalt auf den Veranlagungen anbringen. Ohne diesen Vorbehalt erwachsen die Veranlagungen in der Regel nach 30 Tagen in formelle und materielle Rechtskraft. Der Vorbehalt muss sich aber wegen des Legalitätsprinzips immer auf eine gesetzliche Grundlage abstützen lassen, was bei einer fehlenden Gesetzgebung nicht möglich ist. Die Steuerverwaltungen können somit keinen entsprechenden Vorbehalt anbringen, was die rückwirkende Anwendung der Erbschaftssteuern verunmöglicht. Im Nachhinein sämtliche Veranlagungen wieder zu eröffnen, lässt sich ausserdem weder personell noch aus Gründen der Rechtssicherheit machen. Denn in der Schweiz ist die rückwirkende Anwendung von Gesetzen, vor allem und erst recht im Steuerbereich, nur unter sehr restriktiven Bedingungen zulässig.

Die Initianten haben die Problematik wohl auch erkannt und sprechen heute bereits davon, dass es sich gar nicht um eine Rückwirkung, sondern um eine Vorwirkung handle. Diese politisch motivierte Kehrtwende erscheint TREUHAND|SUISSE absurd und bedarf keiner weiteren Erklärungen.

Jedenfalls ist festzuhalten, dass es den einzelnen Treuhändern überlassen bleibt und weiterhin obliegt, ihre Klientschaft in gewohnter Weise fachlich zu coachen. Sowohl die Rechtslage wie auch die Chancenabwägung, ob diese Rückwirkungsklausel wirklich kommen wird, ist zum heutigen Zeitpunkt derart vage, dass TREUHAND|SUISSE mit konkreten Empfehlungen zuwartet.

IV. Schlussfolgerung

TREUHAND|SUISSE lehnt die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf nationaler Ebene ab, weil sie einerseits in verfassungswidriger Weise in die Kompetenz der Kantone eingreift und andererseits die Eigentumsgarantie torpediert. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist zudem eine neue Steuer, die bei den Steuerpflichtigen eine Doppel-, bzw. Dreifachbelastung auslöst. Sie ist deshalb ungerecht, ja willkürlich und verletzt ausserdem die in der Verfassung garantierte Rechtsgleichheit.

TREUHAND|SUISSE lehnt auch die rückwirkende Anwendung dieser Initiative ab. Die Frage nach der Zulässigkeit von Rückwirkungen mit Verfassungsrang stellt sich in der Schweiz nur sehr selten. Sie stellt eine offene Rechtsfrage dar. Es obliegt den einzelnen Treuhändern, ihre Klientschaft über diese Fragestellung entsprechend aufzuklären.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Raoul Egeli
Zentralpräsident



Patrik Kneubühl
designierter Direktor